

Verordnung des Regierungsrates über den Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten

vom 12. September 1995 (Stand 1. Januar 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Dieser Tarif regelt Vorgabezeiten, Stundenansätze und Rechnungsstellung für Kaminfegerarbeiten.

² Struktur und Vorgabezeiten sind verbindlich.

³ Die Gemeinde setzt die Stundenansätze im Rahmen dieses Tarifs fest.

§ 2 Vollzug

¹ Die Gemeinde kann für die Anwendung dieses Tarifs Weisungen erteilen.

§ 3 Reinigungsmethode

¹ Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Reinigungsmethode vorschreiben.

2. Entschädigung

§ 4 Grundsatz

¹ Die Entschädigung bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

§ 5 Tarif nach Vorgabezeit

¹ Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen sind darin eingeschlossen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³ Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den beaufsichtigten Lehrling ausgeführt wird.

§ 6 Ausnahme

¹ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 %, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

§ 7 Tarif nach Aufwand

¹ Mit dem Tarif nach Aufwand werden die Reinigungskosten nach dem reinen Zeitaufwand für die Arbeiten an der Feuerungsanlage einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine Vorgabezeit vorgesehen ist.

§ 8 Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers oder der Kaminfegerin gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus. *

§ 9 Zusatzarbeiten

¹ Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis der Eigentümer oder der sie vertretenden Personen ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

§ 10 Alkalische Heizkesselbehandlung

¹ Die alkalische Heizkesselbehandlung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

§ 11 Besondere Fälle

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnusses oder des zugewiesenen Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

§ 12 Extragang

¹ Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden der Eigentümer oder der Mieter nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

§ 13 Überzeit

¹ Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

1.	Überzeit (18 bis 20 und 6 bis 7 Uhr)	25 %
2.	Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr)	50 %
3.	Sonntagsarbeit	100 %

§ 14 Rechnungsstellung

¹ Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin ist verpflichtet, der Kundschaft einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Rekurse gegen die Anwendung dieses Tarifs sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der Gemeinde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

3. Schlussbestimmungen**§ 16** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1995 in Kraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über den Kaminfegertarif vom 31. Oktober 1983 wird aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	12.09.1995	01.10.1995	Erstfassung	keine Angabe
§ 8 Abs. 2	11.06.2002	01.01.2002	geändert	24/2002

Anhang:

(Fassung gemäss RRV vom 9. Dezember 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009)

Vorgabezeiten

1. Zentralheizungen

- 1.1 Reinigung von Zentralheizungen inklusive Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge.

Leistung

in kW		in kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)				Vorgabezeit in Minuten
bis	30	bis	25 800		50	
30.1 –	40	25 801 –	34 400		60	
40.1 –	50	34 401 –	43 000		65	
50.1 –	60	43 001 –	51 600		70	
60.1 –	70	51 601 –	60 200		75	
70.1 –	80	60 201 –	68 800		80	
80.1 –	90	68 801 –	77 400		85	
90.1 –	100	77 401 –	86 000		90	
100.1 –	150	86 001 –	129 000		110	
150.1 –	200	129 001 –	172 000		125	
200.1 –	250	172 001 –	215 000		140	
250.1 –	300	215 001 –	258 000		155	
300.1 –	350	258 001 –	301 000		170	
350.1 –	400	301 001 –	344 000		180	
400.1 –	450	344 001 –	387 000		190	
450.1 –	500	387 001 –	430 000		200	
500.1 –	600	430 001 –	516 000		210	
600.1 –	700	516 001 –	602 000		220	
700.1 –	800	602 001 –	688 000		230	
800.1 –	900	688 001 –	774 000		240	
900.1 –	1000	774 001 –	860 000		250	

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW: nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten	
	bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen	
	ab 6 $\frac{1}{10}$ Heizungsvorgabezeit	
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand
2.	<i>Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inklusive drei Züge</i> (Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007)	
	bis 20 kW (17 200 kcal/h)	45
	ab 20.1 kW (17 201 kcal/h)	55
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
	Zuschlag für Bratöfen	4
3.	<i>Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen</i> (Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007)	
	Grundsatz inklusive ein Zug	12
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
	Zuschlag je Aufsatz	6
4.	<i>Lochherde</i>	
	Grundsatz inklusive 3 Kochlöcher	10
	Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
5.	<i>Plattenherde</i> (Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007)	
	bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
	Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
	Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4
	Zuschlag für Bratöfen	4
6.	<i>Ölöfen</i>	
	bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20
	ab 10.1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25
	Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrischer Zündung	5
	Verbrennungsluftventilator	10

-
7. *Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen*
nach Aufwand
8. *Kamine und Verbindungswege*
Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Position 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffern 3 bis 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.
- 8.1 *Kamine*
- | | |
|------------------------|----|
| bis 9,00 m Länge | 12 |
| 9,01 – 15,00 m Länge | 16 |
| 15,01 und mehr m Länge | 20 |
- 8.2 *Steigbare Kamine*
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen
nach Aufwand
- 8.3 *Ausbrennen*
nach Aufwand
- 8.4 *Verbindungswege*
- | | |
|--|--------------|
| 3,00 – 5,00 m Länge | 6 |
| 5,01 – 8,00 m Länge | 10 |
| 8,01 und mehr m Länge
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge) | nach Aufwand |
9. *Gasfeuerungen*
Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen
nach Aufwand
10. *Gewerbliche Feuerungsanlagen*
Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben
nach Aufwand

11. *Kontrollarbeiten* nach Aufwand

12. *Grundtaxe* 17
(Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007)

13. *Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln*
 Die Mehrkosten dürfen 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. *Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)*
(Fassung gemäss RRV vom 18.12.212, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013))

Zeitaufwand		Meister und Geselle	Lehrling
		Fr.	Fr.
Bis	5 Minuten	6.50	2.30
5 –	10 Minuten	13.05	4.70
10 –	15 Minuten	19.55	7.00
15 –	20 Minuten	26.05	9.30
20 –	25 Minuten	32.60	11.70
25 –	30 Minuten	39.10	14.00
30 –	35 Minuten	45.60	16.30
35 –	40 Minuten	52.10	18.60
40 –	45 Minuten	58.65	21.00
45 –	50 Minuten	65.15	23.30
50 –	55 Minuten	71.65	25.60
55 –	60 Minuten	78.20	28.00
über	60 Minuten	pro Minute 1.303	0.466
Maximalansatz pro Stunde		78.20	28.00